

SATZUNG DES ORCHESTERVEREINS FRAUNBERG E.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Orchesterverein Fraunberg mit dem Sitz in Fraunberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Fraunberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 ZWECKE UND ZIELE DES VEREINS

Der Verein will

- (1) ein Orchester und andere Instrumentalgruppen gründen,
- (2) das Orchesterspiel, die Volksmusik und weitere Musikarten im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern
- (3) durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau heben.

§ 3 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 EINTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Geschäftsleitung des Vereins entsprechende Richtlinien.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die aktive oder fördernde Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, bei aktiven Mitgliedern im Benehmen mit dem Dirigenten.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 AUSTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe §11 Abs. 1.3)
 1. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt
 2. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 7 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig bezüglich des Eintrittsmonats zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Aktive Jugendliche unter 18 Jahre sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit
- (6) Schüler, Studenten und Auszubildende unter 27 zahlen einen um 50% ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

§ 9 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
1. der geschäftsführende Vorstand (§ 12 der Satzung)
 2. der Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung)
 3. die Mitgliederversammlung (§§ 14-18 der Satzung)

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

§ 13 GESAMTVORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, zwei aktiven und einem fördernden Mitglied als Beiräte, dem Pressewart und dem Notenwart.
- (2) Bei Bedarf kann zusätzlich ein Jugendvertreter in den Gesamtvorstand berufen werden
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Es werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt
1. der geschäftsführende Vorstand und ein förderndes Mitglied des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 2. die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes durch die aktiven Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung)
- Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstands im Amt.
- (5) Das Amt des Mitglieds des Gesamtvorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein zu berufen
1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 2. jährlich einmal
 3. beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand.
- (2) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Abs. 1.1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresberechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 15 FORM DER EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg und/oder persönliche schriftliche Einladung ein zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Ausgabetag des Mitteilungsblattes.
- (4) Der 1. Vorsitzende des Vorstands oder der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Nicht stimmberechtigt sind jugendliche fördernde Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (s. § 8, Abs. 5).

§ 18 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16, Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung).

Satzung vom 17. September 2004 geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2013